



# FRAGEBOGEN ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

## Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV): Fragebogen für die Vernehmlassung

### Persönliche Angaben

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

Absender/in	Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Institution/Abteilung	Bereich Gesundheitsversorgung / Abteilung Spitalversorgung Stab Volksschulen/Stab Mittelschulen und Berufsbildung
Kontaktperson für Rückfragen	Annina Balli
Strasse, Nummer	Leimenstrasse 1
PLZ/Ort	4001 Basel
E-Mail	Annina.balli@bs.ch
Telefon	061 267 56 29

### Vernehmlassungsgruppierung

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

- Erziehungsdirektion eines Kantons
- Gesundheitsdirektion eines Kantons
- Sozialdirektion eines Kantons
- „Spitalschulen“
- Sonstige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahme ab:

Basel-Stadt

### Generelle Aspekte zur neuen ISV

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden

- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Materielle Inhalte der neuen ISV

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen erscheint eine Karenzfrist von einer Woche vertret- bzw. zumutbar. Es ist nicht zu befürchten, dass das betroffene Kind den Anschluss an die Herkunftsklasse verliert. Soweit überhaupt nötig, kann dies durch einen Austausch zwischen der Herkunftsschule und den Eltern des betroffenen Kindes gewährleistet werden.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollten hingegen in der Lage sein, mindestens zwei Wochen selbständig Lernstoff zu erarbeiten.

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### **Artikel des Vereinbarungstextes (Kapitel 4)**

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

<sup>2</sup>Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

<sup>3</sup>Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

<sup>4</sup>Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

<sup>5</sup>Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 1 Abs. 2 lit. b) Karenzfrist:

- In der Annahme, dass mit der Regelung Kalendertage gemeint sind, sollte „Karenzfrist von sieben Tagen“ durch „Karenzfrist von sieben Kalendertagen“ oder „Karenzfrist von einer Woche“ ersetzt werden.
- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Karenzfrist für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen und für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II identisch sein soll; Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollten in der Lage sein, mindestens zwei Wochen selbständig Lernstoff zu erarbeiten.

## Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## Art. 3 Schulische Angebote

<sup>1</sup>Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

<sup>2</sup>Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

<sup>3</sup>Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

- völlig einverstanden  
 mehrheitlich einverstanden  
 eher nicht einverstanden  
 gar nicht einverstanden  
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. b):

- Es ist unklar, was unter dem Begriff «bestmögliche Rahmenbedingungen» zu verstehen ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Art. 2 bzw. dem Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht.
- Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb in Abs. 1 anders als in Abs. 2 von Unterstützung anstatt Schulung oder Förderung die Rede ist. Diese Differenzierung erscheint unnötig. Wie auf der Sekundarstufe II geht es auch im Bereich der obligatorischen Schule um die Schulung oder Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Vorschlag: Die Formulierung von lit. b in Abs. 1 und 2 sollte durch den Passus „gewährleisten eine angemessene individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler“ ersetzt werden.

#### Art. 4 Anhang

<sup>1</sup>Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

<sup>2</sup>Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

<sup>3</sup>Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über

die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Das vorgesehene À-la-carte-System für die Vereinbarungskantone und deren entsprechender Entscheidungsspielraum gemäss Abs. 1 lit. c. und d erscheint auf den ersten Blick, namentlich vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Grundschulunterricht sowie der freien Spitalwahl, problematisch. In der Annahme, dass das À-la-carte-System durch Art. 8 Abs. 2 für den Bereich der obligatorischen Schule relativiert wird (vgl. Anmerkungen und Fragen zu Art. 8), erachten wir dieses als rechtlich vertretbar.

### Art. 5 Beiträge

<sup>1</sup>Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

<sup>3</sup>Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Die Standortkantone legen die Beiträge für Halbtagespauschalen fest. Vorgabe für die Berechnung sind Personal- und Betriebskosten. Es ist zu prüfen, ob ein Raster für die Erhebung der Kosten definiert werden soll, so wären die Berechnungen einheitlich und transparent (z.B. stellt sich die Frage, welche Personalkosten zählen). Alternativ könnten z.B. die fünf Unispitäler Kostenerhebungen nach einem Raster erstellen und der Durchschnitt würde als fester Tarif für alle definiert.

### Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

<sup>1</sup>Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte

Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

<sup>3</sup>Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 6 Abs. 2, Sek II: Die Regelung von Abs. 2 erscheint hinreichend klar und richtig. Für den Fall, dass eine Änderung der Bestimmung beantragt werden soll, wird in Anlehnung an Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> IVSE folgende Änderung vorgeschlagen: „Im Bereich der Sekundarstufe II ist der Wohnsitzkanton der Eltern bzw. eines Elternteils der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig.“ Allenfalls ist zu ergänzen, dass der letzte Wohnsitz vor dem Spitaleintritt gemeint ist, falls der Konsens der voraussichtlichen Vereinbarungskantone dahin gehen sollte; das heisst, ein späterer Wohnorts- bzw. Kantonswechsel der Eltern soll keine Änderung der Zuständigkeit für die Kostentragung nach sich ziehen.

#### **Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben**

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Es ist unklar, was unter „gleicher Rechtsstellung“ zu verstehen ist. Ist damit der „Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote“ entsprechend der Terminologie von Art. 8 Abs. 1 gemeint? Es wird vorgeschlagen, Art. 7 an die Terminologie von Art. 8 Abs. 1 anzupassen und abzuändern in „Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft für ein schulisches Angebot an einer Spitalschule erklärt hat, haben bezüglich der Nutzung des Angebots Anspruch auf Gleichbehandlung wie hospitalisierte Schülerinnen und Schüler des Standortkantons.“

#### **Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben**

<sup>1</sup>Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

<sup>2</sup>Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

- Art. 8 Abs. 1: Der Ausschluss des Anspruchs auf Gleichbehandlung gemäss Abs. 1 ist problematisch und mit dem Anspruch auf Grundschulunterricht grundsätzlich nicht vereinbar. Den gegenteiligen Erläuterungen zur Bestimmung kann nicht gefolgt werden, zumal unrealistisch ist, dass der für eine auswärtig hospitalisierte Schülerin oder einen auswärtig hospitalisierten Schüler zuständige Kanton ein alternatives ausreichendes und angemessenes Spitalschulangebot bereitstellt und in Absprache mit dem Spital durchführt. Vorschlag : In den Erläuterungen ist zu präzisieren, inwieweit eine Ungleichbehandlung zulässig ist bzw. wo dieser insbesondere aufgrund des Anspruchs auf Grundschulunterricht Grenzen gesetzt sind (Zulässigkeit von Abstrichen am Angebot und einer Nichtaufnahme; Verhältnis zur Zahlungsverpflichtung nach Abs. 2).
- Art. 8 Abs. 2 : Wie ist dies vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Grundschulunterricht zu verstehen? Wird die Auffassung geteilt, dass in der Praxis die Spitalschulen wegen des Anspruchs auf Grundschulunterricht auch Schülerinnen und Schüler aufnehmen werden, für die keine Zahlungsbereitschaft erklärt worden ist? Ist es richtig, dass insoweit, das heisst für den Bereich der obligatorischen Schule, das À-la-carte-System relativiert wird? Gegebenenfalls ist dies in den Erläuterungen klarzustellen.

## Art. 9 Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup>Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 9 Abs. 2 lit. c): Der Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken; hier könnten z.B. auch Vorgaben zur Festlegung der Beiträge definiert werden.

### Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 11 Änderung des Anhangs

<sup>1</sup>Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

<sup>2</sup>Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

<sup>3</sup>Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die

Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 13 Streitbeilegung

<sup>1</sup>Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

<sup>2</sup>Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20..

<sup>2</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Art. 17 scheint in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 in einem gewissen Widerspruch zum vorgesehenen À-la-carte-System zu stehen, ist aber als „fortgesetztes Korrektiv“ zu begrüssen. Nicht geregelt ist jedoch der Fall, dass ein Standortkanton aus der Vereinbarung austritt. In Art. 17 ist nur die Rede davon, dass die Verpflichtungen aus der Vereinbarung für den zahlenden Kanton, der aus der Vereinbarung austritt oder seine Zahlungsbereitschaft zurückzieht, fortgelten sollen, bis eine Schülerin/ein Schüler aus dem Spital entlassen wird. Dies muss auch für den Standortkanton gelten, der aus der Vereinbarung austritt oder ein Angebot aus dem Anhang zur Vereinbarung streichen lässt. Vorschlag: Die Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### Abschliessende Bemerkungen

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.